

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Negro Veranstaltungstechnik AG

(Stand 01.01.2017)

### 1. Allgemeines

Soweit nicht abweichende, von der Negro Veranstaltungstechnik AG schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung und Miete von Eventtechnik-Anlagen aller Art, sowie für alle übrigen Dienstleistungen der Negro Veranstaltungstechnik AG die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch die Bestellung erklärt der Kunde, dass er die Geschäftsbedingungen erhalten hat und er mit diesen einverstanden ist.

### 2. Vertragsgegenstand

Die Negro Veranstaltungstechnik AG erbringt ein umfassendes Angebot im Bereich der Vermietung, Planung, Konzeption, Entwicklung, der Realisierung, dem Verkauf, der Installation und Wartung von Audio, Video, Licht, Bühnen und Multimediasystemen.

### 3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des konkreten Auftrages bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 4. Deckungsumfang des vereinbarten Preises

Der Preis deckt die Leistungen, die in der Auftragsbestätigung vereinbart wurden. Sämtliche vom Kunden zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat verrechnet.

### 5. Verbindlichkeit von Offerten

Falls nichts anderes vereinbart wurde, bleiben die Offerten der Negro Veranstaltungstechnik AG während zwei Monaten ab Ausstellungsdatum verbindlich. Wird die Offerte innert dieser Frist nicht angenommen, ist die Negro Veranstaltungstechnik AG an ihr Angebot nicht mehr weiter gebunden.

### 6. Lieferfristen -und Termine

Lieferfristen- und Termine werden zwischen der Negro Veranstaltungstechnik AG und dem Kunden im Einzelfall vereinbart. Die Lieferfristen- und Termine verlängern sich angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert oder ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt. Das Gleiche gilt für Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen, welche zu Verzögerungen der Arbeiten der Negro Veranstaltungstechnik AG führen.

### 7. Zahlungsbedingungen

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 50% Anzahlung bei Bestellung ab einer Auftragssumme von CHF 10'000.00
- Schlussabrechnung innert 10 Tagen
- oder gem. spezieller Vereinbarung

Nach Ablauf der in der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist schuldet der Kunde der Negro Veranstaltungstechnik AG Verzugszinsen. Diese ist berechtigt, dem Kunden den Verzugszins zum Satz des üblichen Bankdiskontos am Zahlungsort, jedenfalls aber zu fünf Prozent in Rechnung zu stellen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum der Negro Veranstaltungstechnik AG.

## **9. Übergang von Nutzen und Gefahr bei Warenlieferung**

Bei blosser Material/-Warenlieferung gehen Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware mit dem Versand auf den Kunden über. Sie reisen damit auf Gefahr des Kunden.

## **10. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von der Negro Veranstaltungstechnik AG gelieferten Apparate, die Einschaltung der Anlage inkl. Bereinigung des Anlagedossiers sowie die Instruktion der Benutzer. Über die Inbetriebsetzung wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll hält den Zeitpunkt fest, an dem die Inbetriebsetzung abgeschlossen wurde. Wird kein Protokoll aufgenommen, gilt die Anlage mit der Inbetriebnahme durch den Kunden als in Betrieb gesetzt.

## **11. Garantie**

Die Negro Veranstaltungstechnik AG gibt für alle von ihr installierten und gelieferten Anlagen und Systeme die folgende Garantie:

- Gerätegarantie gemäss Herstellerangaben
- Servicegarantie: 12 Monate ab Abnahme

## **12. Garantiausschluss**

Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unrichtige Behandlung der Anlage, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie. Verschleissteile wie Lampen, Filter, Rollen etc. fallen ebenfalls nicht unter diese Garantie.

## **13. Haftung**

Mit Ausnahme der Haftung für Garantieleistungen wird jede weitere Haftung der Negro Veranstaltungstechnik AG für direkte und indirekte Schäden ausdrücklich ausgeschlossen. Schäden die durch Störungen oder Versagen der Anlagen entstehen und allfällige Betriebsausfälle werden von der Haftung der Negro Veranstaltungstechnik AG ausdrücklich ausgeschlossen.

## **14. Bestimmungen zur Miete**

### **14.1 Gebrauch der Mietsache:**

Die Mietsache darf ausschliesslich durch geeignetes und fähiges Personal mit der gebotenen Sorgfalt verwendet werden. Der Mieter hat Bedienungsanleitung, Sicherheitsvorschriften sowie Einsatzzweck der Mietsache strikte einzuhalten. Zudem gehört es zu den Pflichten des Mieters die Mietsache in abgeschlossener oder bewachter Umgebung zu halten.

### **14.2 Berechnung der Mietdauer:**

Die Berechnung der Mietdauer beginnt bei der Abholung der Geräte durch den Kunden (oder vom Zeitpunkt unserer Installation an) und endet mit deren Rückgabe (oder dem Zeitpunkt unserer Demontage) an unserem Geschäftssitz. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag.

### **14.3 Rückgabe der Mietsache:**

Die Mietsache ist am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe haftet der Mieter für jeden angebrochenen Tag mit den im Mietauftrag vereinbarten Tagessätzen.

**14.4 Haftung:**

Die Mietgeräte mit allem Zubehör bleiben Eigentum der Negro Veranstaltungstechnik AG. Der Kunde übernimmt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der Mieter haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung, durch Drittpersonen, etc.) Nicht retournierte oder beschädigte Mietgeräte sowie die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung werden dem Mieter entsprechend in Rechnung gestellt.

**14.5 Sorgfaltspflicht**

Die Mietgegenstände sind sorgfältig und sachgemäss zu behandeln. Der Mieter wird entsprechend instruiert. Die Geräte dürfen nur in geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden. Das Material muss bei der Rückgabe sauber und funktionstüchtig sein. Allfällig entstandene Mängel und Defekte umgehend sind zu melden.

**14.6 Konzessionen, Bewilligungen:**

Falls nichts anderes vereinbart ist, ist es Sache des Mieters sämtliche notwendigen Bewilligungen, Konzessionen und ähnliches einzuholen. Wird die Mietsache diesbezüglich konfisziert oder mit Pfand belastet, hat der Mieter für den entstandenen Schaden aufzukommen.

**14.7 Reparatur und Unterhalt:**

Reparaturen an der Mietsache werden ausschliesslich von einem Techniker der Negro Veranstaltungstechnik AG vorgenommen. Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Kunden oder Dritte sind untersagt.

**14.8 Nicht im Geräte-Mietpreis inbegriffen:**

Gerätetransport, Installation und Inbetriebnahme (Verrechnung nach effektivem Aufwand) Sonderverkabelungen und Spezialanfertigungen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt. Eventuelle Konzessionen und Bewilligungen (z.B. Senderechte etc.) müssen vom Mieter selber erworben werden.

**14.9 Rücktritt von der Auftragsbestätigung:**

Annulliert der Kunde ein vereinbartes Mietverhältnis, so hat die Negro Veranstaltungstechnik AG Anrecht auf eine pauschale Entschädigung. Annullierung bis,

- 4 Wochen vor Mietbeginn, 50% der Auftragssumme
- 2 Wochen vor Mietbeginn, 70% der Auftragssumme
- 1 Woche vor Mietbeginn, 90% der Auftragssumme
- Spätere Annullierung, 100% der Auftragssumme

**14.10 Untermiete:**

Dem Mieter ist es untersagt, ohne die Zustimmung der Negro Veranstaltungstechnik AG die Mietsache einer dritten Person weiter zu vermieten.

**14.11 Schlussbestimmungen:**

Negro Veranstaltungstechnik AG behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Firmenetiketten angemessener Grösse anzubringen. Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen weder entfernt noch überklebt werden.

**15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Lenzburg. Zur Anwendung gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht.